

(6) Ergibt sich aus der Erklärung des Angeklagten zu der Anklage, daß er möglicherweise nicht der ihm zur Last gelegten Straftat schuldig sei, so ist im Protokoll zu vermerken, daß er sich nichtschuldig bekennt und zwar gleichgültig, wie seine Erklärung im einzelnen lauten mag.

(7) Falls auf die Straftat die Todesstrafe steht und die Sache einem Oberen Militärgericht zwecks Übernahme vorgelegt *iyirä*, so hat das Einfache Militärgericht im Protokoll zu vermerken, daß der Angeklagte sich nichtschuldig bekennt.

(8) Ein Einfache oder Mittleres Militärgericht kann Straftaten, die mit dem Tode festanzurechnen können, aburteilen, falls es sich davon überzeugt hat, daß es in dem gegebenen Falle eine angemessene Strafe im Rahmen seiner Strafgewalt verhängen kann.

* (9) Über alle Anklagen, hinsichtlich deren sich der Angeklagte nichtschuldig bekennt, ist gleichzeitig zu verhandeln; das Gericht kann jedoch auf Antrag des Angeklagten beschließen, über einzelne Anklagen gesondert zu verhandeln.

8. Verfahren vor dem Einfachen Militärgerichtshof, wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt

(1) Wenn sich der Angeklagte aller ihm zur Last gelegten Straftaten « schuldig bekennt, soll das Einfache Militärgericht alle Erklärungen des Anklagevertreters und der Verteidigung sowie alle Beweise zulassen, die es für den Erlaß einer Entscheidung über das Strafmaß erforderlich hält. Ist das Gericht zur Verhängung einer angemessenen Strafe zuständig, so « soll es sofort die Entscheidung erlassen.

9. Verfahren vor dem Einfachen Militärgericht, wenn der Angeklagte sich nichtschuldig bekennt

(1) Bekennt sich der Angeklagte nichtschuldig, so soll das Gericht in einem Vorverfahren oder als Teil der Hauptverhandlung diejenigen Erklärungen des Anklagevertreters und der Verteidigung sowie diejenigen Beweise zulassen, die es für den Erlaß einer Entscheidung über folgende Punkte erforderlich hält:

4 •

- (a) ob die Sache an ein Mittleres oder Oberes Militärgericht zwecks Verhandlung abzugeben ist, weil es im Falle der Verurteilung nicht zur Verhängung einer angemessenen Strafe zuständig ist * oder aus anderen Gründen;
- (b) ob die in der Anklage unter Beweis gestellten Tatumstände ausreichen, um die Verhandlung der Sache vor einem Gericht zu rechtfertigen.